

## Akkreditierungsbericht

### Interne Akkreditierung – Einzelverfahren – 08.07.2021

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport		
Ggf. Standort	Berlin, Ismaning, Unna, Hamburg, Frankfurt, Mannheim		
Studiengang	Life Coaching (Bachelor of Science)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Bachelor: 7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS (Bachelor)		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2015/2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	185 M.Sc.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	370 B.Sc.		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20 M.Sc.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	25 B.Sc.		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	Noch nicht absehbar	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit Aufnahme des Studienbetriebs		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
externe, fachbezogene Gutachter	Prof. Dr. Klaudia Winkler, Prof. Dr. Christel Salewski, Dr. Judith Mangelsdorf, Lena Bonensteffen		
Verantwortliche Agentur	IUNworld		
Zuständige/r Referent/in	Manfred Groß / Tatiana Köhler		
Akkreditierungsbericht vom	08.07.2021		

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>5</b>
2.1	<i>Entscheidungsvorschlag IUN QM zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht</i> .....	5
2.2	<i>Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten</i> .....	7
<b>3</b>	<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
	<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	10
	<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	10
	<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	11
	<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	12
	<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	13
	<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	14
	<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	15
	<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	16
	<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	17
<b>4</b>	<b>Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>19</b>
4.1	<i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	19
4.2	<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	19
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	19
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	23
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	23
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	24
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	25
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	26
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	27
	<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	29
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	29
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
	<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i> .....	30

Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	33
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	34
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	36
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ....	36
<b>5 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>36</b>
5.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	36
5.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	37
5.3 <i>Gutachtergremium .....</i>	37
<b>6 Datenblatt .....</b>	<b>38</b>
6.1 <i>Daten zum Studiengang .....</i>	38
6.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	40
<b>7 Glossar.....</b>	<b>41</b>

## **1 Zusammenfassung**

Die Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport (DHGS), gegründet im Jahr 2007, stellte fristgerecht am 31.03.2021 den Antrag auf die Reakkreditierung des folgenden Studiengangs:

*Life Coaching B.Sc.*

Dieser Studiengang erfüllt im Wesentlichen die Qualitätskriterien für Studiengänge der jeweiligen Abschlussart, der von der Hochschule verliehen wird.

Bei der Qualitätsprüfung dieses Studiengangs wurden die Selbstdokumentation der Hochschule und die Anlagen zur Selbstdokumentation berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte durch ein externes fachbezogenes Gutachterteam.

Darüber hinaus wurde der Studiengang im Vorfeld einer Formalprüfung unterzogen.

## 2 Ergebnisse auf einen Blick

### 2.1 Entscheidungsvorschlag IUN QM zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

DHGS soll im Rahmen der Auflagenbearbeitung folgende Auflagen umsetzen. Folgende Empfehlungen sollen innerhalb der Hochschule diskutiert und reflektiert werden, und wenn notwendig umgesetzt werden. Ein entsprechender Umsetzungsbericht muss vorgelegt werden.

#### **Auflagen:**

##### **1. Modularisierung (§ 7 BInStudAkkV)**

- Die Modultypen in der Anlage 1 „Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Life Coaching“ der SPO müssen entsprechend der Angaben des MHBs auch korrigiert werden (betrifft Wahlpflichtmodule).
- Die Nummerierung der Module in der Anlage 1 „Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Life Coaching“ der SPO muss genau wie die Nummerierung in dem MHB sein und deswegen muss korrigiert werden.
- Laut SD-Abschnitt 4.5 Modularisierung: „Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen“ werden in der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung dargelegt.“ Dies konnte nicht bestätigt werden. Wenn DHGS darauf in der SD hinweist, sollte dies in den Nachweisdokumenten tatsächlich stehen.
- Überarbeitung des Moduls 21 Praktisches Studiensemester.  
Im MHB passt die Beschreibung der Methodik/Didaktik nicht zum Inhalt des Moduls 21.

**2. MHB, SPO, Praktikumsordnung** für den Studiengang Life Coaching B.Sc. sollen nach dem Beschluss des Akademischen Senats der DHGS bei IUN QM eingereicht werden (mit dem Beschlussdatum).

**3. Rahmenstudien- und -prüfungsordnung** mit dem Beschlussdatum nachreichen, wie es in der SD-Abschnitt 4.5 Modularisierung steht.

#### **Empfehlung:**

**1. Leistungspunkte und Stundenanzahl für die Praktikum-Einheit in der Praktikumsordnung und im Studienverlaufsplan einheitlich wiedergeben.**

Laut Praktikumsordnung umfasst das Praktikum insgesamt 600 Stunden. Laut Studienverlaufsplan  $30 \text{ ECTS} \times 25 \text{ Stunden} = 750 \text{ Stunden}$  insgesamt. Bedeutet das, dass für das Praktikum 600 Stunden und für Erfahrungsaustausch und Praktikumsbericht 150 Stunden zu rechnen sind. Um Verwirrungen zu vermeiden, bitten wir Sie um einheitliche Angaben in allen Nachweisunterlagen.

## 2.2 Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

DHGS soll im Rahmen der Auflagenbearbeitung folgende Empfehlungen innerhalb der Hochschule diskutiert und reflektiert werden, und wenn notwendig umgesetzt werden. Ein entsprechender Umsetzungsbericht muss vorgelegt werden.

### Empfehlungen:

#### 1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)

- Es sollten konkrete wissenschaftliche, theoretische und praktische Qualifikationsziele für das Thema Life-Coaching definiert werden und die Frage geklärt werden, wie diese innerhalb des Studiengangs adressiert werden.
- In allen relevanten Unterlagen sollten die tatsächlich erreichbaren Berufsfelder der Absolvierenden konkret benannt werden.
- Der Studiengang qualifiziert nicht dazu, sich als Coach zertifizieren zu lassen. Um diesen Aspekt zu verbessern, sollten entsprechende Module ergänzt werden, sodass eine Zertifizierung möglich wird. Dafür sollte mit den einschlägigen Coachingverbänden abgeklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierung der Absolventen\*innen möglich ist.

Andernfalls sollte ein expliziter Hinweis in allen Informationsmaterialien darauf sein, dass eine Zertifizierung durch die einschlägigen Coachingverbände mit dem Studienabschluss nicht garantiert werden kann. Dieses Thema sollte transparent an die Studierenden kommuniziert werden.

#### 2. Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

Anpassung von Studiengang-Titel und Studiengang-Inhalt vornehmen: entweder den Studiengang als Bachelor Counselling/betriebliche Gesundheitsförderung benennen oder Titel Life Coaching beibehalten und dafür die Inhalte entsprechend anpassen. Ausweitung der Präsenztermine in den Coaching-/Counsellingmodulen.

Achtung:

Im Qualitätsprüfbericht von 09.2016 auf Seite 11 heißt es, das Studierende zum Beraten und Coachen befähigt werden. Nur die Module 1, 11, 16 und 27 haben einen Coaching Bezug (4 aus 30). Nur die Module 16 und 27 vermitteln Ansätze von Coachingkompetenzen, davon nur das Modul 27 „Individual Coaching“ methodischen Grundlagenkom-

petenzen von Coaching. Ein studentisches Mitglied sagte dazu, dass sie erst im dritten Studiensemester zum ersten Mal mit Coaching/Beratung thematisch in Verbindung gekommen sind, was als irritierend wahrgenommen wurde. Eine Empfehlung wäre daher neben den Einführungen in Philosophie, Psychologie, Ernährungswissenschaften und Sportwissenschaften gesondert auch eine Einführung in Beratung und Coaching zu integrieren die nicht als Kombinationsfach mit Philosophie realisiert wird.

### **3. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)**

Die Verantwortlichkeit der hauptamtlich Lehrenden für die einzelnen Module des B.Sc. Life Coaching sollte im Modulhandbuch dokumentiert werden.

### **4. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)**

Die zum Teil kritische Bewertung der digitalen Lernplattform als Ressource sollte systematisch untersucht und hinterfragt werden. Gerade weil die digitale Lernplattform nicht nur ergänzend zur eigentlichen Lehre dient, scheint eine Evaluation der Lernerfahrung in diesem Kontext, sowie die Frage einer möglicherweise geeigneteren Lernplattform zentral. Eine umfassende, systematische Evaluation der Lernplattform in quantitativer und qualitativer Form ist wichtig. Als Folge sollte ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess der Lernplattform auf der Grundlage der Evaluation geschaffen werden.

### **5. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)**

Ein großer Teil der aufgeführten Prüfungen erfolgt in schriftlicher Form, obgleich es sich um einen sehr angewandten Bachelor handelt. Dies sollte vor allem in Bezug auf die praktischen Fächer kritisch hinterfragt und wenn möglich zu Gunsten mündlicher Prüfungen verändert werden.

### **6. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)**

- Die Forschungsschwerpunkte sollten noch stärker geschärft und ausgebaut werden. Weiterhin sollten sie auch deutlicher sichtbar in der Lehre platziert werden, um den Studierenden die Möglichkeit zu einer aktiven Mitarbeit zu geben.
- In der alten Auflage des Studiengangs sind klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie zwei Module gewesen, die nun zu einem verbunden wurden. Diese Zusammenführung schadet dem Studiengang, da er zwei sehr unterschiedliche Fächer zusammenfasst und da ein eigenständiges Modul klinische Psychologie unerlässlich ist, für die spätere Zertifizierung durch Coachingverbände. Deshalb sollten die zwei Module wieder die eigenständige Position bekommen, die sie vorher innehatten.

## **7. Studienerfolg (§ 14 BInStudAkkV)**

DHGS sollte entweder über eine Veränderung des Titels nachdenken oder die Inhalte stärker auf das Tätigkeitsfeld des Life-Coachings ausrichten. Da während der Bachelor den Titel Life-Coaching trägt, ist der Anteil an Coachingrelevanten wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Inhalten offensichtlich zu klein, um das Ziel als Life-Coach beruflich tätig werden zu können, zu erfüllen (siehe noch ausführlicher unten in der fachlich – inhaltlicher Bewertung).

## **8. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BInStudAkkV)**

Es ist augenfällig, dass die Leitungsebene der DHGS, sowie die Professuren mehrheitlich männlich besetzt sind, während die Studierendenschaft vorwiegend aus Frauen besteht. Die Hochschule sollte sich weiterhin um aktiv um eine ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis im Besonderen in höher gestellten Positionen bemühen.

## **9. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BInStudAkkV)**

- Die Art und Inhalte der Kooperation zwischen dem B.Sc. Life Coaching und den genannten Kooperationspartnern sollten spezifiziert werden.
- Es liegen keine Kooperationen mit Coachingverbänden vor. Diese könnten aber besonders unter Berücksichtigung des Titels des Bachelors sehr hilfreich sein, auch in der Frage, welche Kompetenzbereiche wichtig wären aufzubauen.

## **10. Hochschulische Kooperationen (§ 20 BInStudAkkV)**

Die Art und Inhalte der Kooperation zwischen dem B.Sc. Life Coaching und den genannten hochschulischen Kooperationspartnern sollten spezifiziert werden.

### **Anregungen:**

#### **1. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BInStudAkkV)**

Da die DHGS ein semivirtuellen Studienkonzept verfolgt, sollten den Professor\*innen didaktische und technische Kompetenzen speziell für diese Form der Lehre vermittelt bekommen. Die DHGS sollte sich zu kontinuierlichen Schulungen der virtuellen Lehre Ihrer Dozenten verpflichten. Diese sollten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und innerhalb der Arbeitszeit möglich sein.

Weitere Anregungen finden sich in den folgenden Ausführungen.